

Bildungs- und Kulturdepartement
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
bkd.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung (WBF)

guillaume.hellmueller@sbfi.admin.ch

Luzern, 20. September 2023

Protokoll-Nr.: 952

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Stellungnahme Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Umsetzung im Anwalts-gesetz sowie die Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Bereich des Medizinalberufegesetzes, des Psychologieberufegesetzes, des Gesundheitsberufegesetzes und des Anwalts-gesetzes Stellung nehmen zu können

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern den Abschluss des Abkommens und die Kompetenzdelegation an den Bundesrat im Grundsatz begrüsst. Die internationale Anerkennung der Schweizer Bildungsabschlüsse ist zu gewährleisten. Auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU muss die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen aufrechterhalten werden und auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage basieren. Mit dem Abkommen wird die bisherige Anerkennungs-praxis fortgeführt und Kontinuität gewährleistet. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die schweizerischen Abschlüsse der reglementierten Berufe im Vereinigten Königreich nicht diskriminiert werden. Dies gilt insbesondere auch für die altrechtlichen Ausbildungen von Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II.

Der Kompetenzdelegation zum Abschluss selbstständiger völkerrechtlicher Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen an den Bundesrat kann unter folgenden Voraussetzung zugestimmt werden: Erstens muss sichergestellt werden, dass ausländische Berufsqualifikationen nur anerkannt werden, wenn eine Äquivalenz mit den entsprechenden schweizerischen Berufsqualifikationen besteht. Es muss sichergestellt werden, dass eine Anerkennung

abgelehnt werden kann, wenn die festgestellten Defizite einen wesentlichen Teil der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz ausmachen. Zweitens müssen die verfassungsmässigen Rechte der Kantone gemäss Art. 54 Absatz 3 und Art. 55 BV hier jederzeit gewahrt bleiben und die Kantone vorab konsultiert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Armin Hartmann
Regierungsrat